**Begriffsabkürzungen:** Folgende Begriffe in diesen AGB werden in Kurzform verwendet: Leasingnehmer = LN, Leasinggeber = LG, Leasingobjekt = LO, Leasingvertrag = LV, Leasingentgelt = LE, Leasingbeginn = LB; **Betragsangaben:** Die im LV vereinbarte Währung ist für die Anwendung der in diesen AGB angeführten Beträge maßgeblich: EUR = EURO, Schweizer Franken = CHF

#### 1. VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1. Der LN ist an den Antrag auf Abschluss des LV zwölf Monate gebunden. Mit Annahme dieses Antrages seitens des LG wird der LV mit allen im Antrag und in den AGB angeführten Bedingungen rechtswirksam, spätestens jedoch bei Übernahme des LO durch den LN.
- 1.2. Der LN bestätigt ausdrücklich, dass er diesen LV samt AGB und der damit in Zusammenhang stehender Struktur (z.B. Kaufvertrag, Besicherungen) unter Mitwirkung seines eigenen Steuerberaters in steuerlicher Hinsicht (z. B. ertragssteuerlich, umsatzsteuerlich) selbst geprüft hat. Der LN entbindet den LG ausdrücklich von jeglicher Haftung, sollten die vom LN gewünschten steuerlichen oder wirtschaftlichen Effekte nicht oder nur unvollständig eintreten.
- 1.3. Der LN wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich am Ende der Laufzeit zusätzliche Kosten ergeben können, wenn der kalkulatorische Restwert den Wert (Verkaufserlös, Schätzwert) des LO übersteigt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn auf Wunsch des LN der Restwert über dem geschätzten Verkehrswert angesetzt wird.

#### 2. ÜBERNAHME DES LO

- 2.1. Die Übernahme des LO hat längstens binnen 8 Tagen nach dessen Bereitstellung zu erfolgen. Gerät der LN mit der Übernahme in Verzug, so kann der LG dem LN dafür eine 2-wöchige Nachfrist setzen. Übernimmt der LN das LO nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist, ist LG berechtigt, vom LV zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 2.2. Erfolgt die Übernahme aus anderen Gründen als infolge des Annahmeverzuges des LN nicht innerhalb der zwischen LN und dem Lieferanten vereinbarten Frist, so hat der LN dem Lieferanten hierfür eine angemessene Nachfrist zu setzen und den LG davon schriftlich zu verständigen. Erfolgt auch innerhalb der Nachfrist keine Übernahme, ist der LG berechtigt vom LV zurückzutreten. Der LN hat dem LG alle Aufwendungen samt Zinsen und Spesen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abwicklung des LV, insbesondere aus geleisteten (An)Zahlungen an Lieferanten oder an sonstige Dritte, entstanden sind oder noch entstehen. Schadenersatzansprüche des LN gegenüber dem LG sind ausseschlossen.
- 2.3. Das Risiko des Transportes des LO an den Übergabe, sowie den Standort trägt jedenfalls im Innenverhältnis zwischen LG und N ausschließlich der LN. Bereits mit Unterfertigung dieses Anunges auf Abschluss des LV durch den LN tritt der LN dem LG sämtliche Ansplüche gegen Versicherer und Schädiger ab und ermächtigt den LG, den Verpflichteten von der Abtretung zu verständigen. Der LG nimmt diese Abtretung an.
- 2.4. Der LG (bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter) übernimmt das LO vom Lieferanten und übergibt dieses anschließend an den LN. Ist weder der LG noch ein von ihm bevollmächtigter Vertreter bei der Übernahme anwesend, kann sich der LG auch durch den LN vertreten lassen, welcher für den LG diesfalls durch stellvertretende Übernahme Eigentum am LO begründet. Die Übernahme des LO ist vom Lieferanten und vom LN auf dem dafür vorgesehenen Übernahme-/Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Der LN hat das LO im Eigentum des LG stehend inne.
- 2.5. Der LN hat das LO und den Lieferanten selbst gewählt und trägt daher alle Risiken, die sich aus Eigenschaften des LO oder aus Problemen mit der Person des Lieferanten ergeben können; er hat insoweit den LG schad- und klaglos zu halten. Er hat das LO geprüft und besichtigt. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen sind vom LN ausverhandelt, geprüft und angenommen. Der LG haftet weder für bestimmte Eigenschaften oder Eignung des LO, noch für Schäden aus dessen Gebrauch. Mit der Übernahme gilt das LO als vom LN in jeder Hinsicht genehmigt. Der LN tritt in alle Rechte und Pflichten insichtlich Überprüfung auf Sach- oder Rechtsmängel und deren Rüge, Erfüllung und Verzugsfolgen aus der Lieferung anstelle des LG gegenüber der Lieferfirma ein und hält den LG in allen diesen Punkten schad- und klaglos. Im Falle der erfolgten Abtretung solcher Ansprüche darf der LN das Recht auf Rücktritt und auf Wandlung von Verträgen mit Dritten erst nach schriftlicher Zustimmung des LG ausüben.
- 2.6. Der LG ist berechtigt am LO an für Dritte gut einsehbarer Stelle Hinweise auf sein Eigentum (z. B. Plakette etc.) anzubringen. Der LN ist verpflichtet, diese Hinweise während der Vertragslaufzeit bis zur Erfüllung des LV am LO zu belassen und deren Erkennbarkeit zu erhalten.

2.7. Der Genehmigungsnachweis für zum Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge (Typenschein bzw. der Einzelgenehmigungsbescheid, COC-Papier oder Datenauszug aus Genehmigungsdatenbank, jeweils in Verbindung mit der Zulassungsbestätigung Teil II) ist unaufgefordert an den LG zu übergeben und verbleibt bei diesem.

#### 3. LEASINGBEGINN / LEASINGENTGELT

- **3.1.** LB ist der erste Tag des auf die Übernahme des LO folgenden Kalendermonates. Das monatliche LE ist erstmalig zum LB und folglich an jedem weiteren Ersten eines Monats zur Zahlung an den LG fällig. Die Zahlungen sind spesen- und abzugsfrei so rechtzeitig zu leisten, dass bei Fälligkeit die Gutschrift am Bankkonto des LG vorliegt.
- 3.2. Der LN erteilt dem LG einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften. Dieser berechtigt den LG, die vom LN zu entrichtenden LE sowie alle weiteren Zahlungsverpflichtungen aus diesem LV, bei Fälligkeit zu Lasten des Kontos des LN mittels Lastschrift einzuziehen, und die Bank des LN, die Lastschrift einzulösen. Für jede Nichteinlösung der Lastschrift mangels Deckung des LN-Kontos, infolge eines vom LN mangelhaft ausgestellten Abbuchungsauftrages oder infolge einer nicht rechtzeitig mitgeteilten Löschung des Abbuchungsauftrages verrechnet der LG dem LN die Spesen der Bank, die vertraglichen Verzugszinsen und zusätzliche Bearbeitungskosten in Höhe von EUR 35,- / CHF 56,- zzgl. MwSt. Unterbleibt die Erteilung des Abbuchungsauftrages für Lastschriften oder wird dieser ersatzlos gelöscht, kann der LG dem LN für den so entstehenden Mehraufwand einen monatlichen Aufwandersatz in Höhe von EUR 5,- / CHF 8,- zzgl. MwSt. verrechnen.
- 3.3. Das LE wird nach kfm. Grundsätzen als Kostenmiete kalkuliert.
- **3.3.1.** Der Zinssatz für die Berechnung des LE des auf variabler Zinsbasis in EUR geschlossenen LV setzt sich aus dem am Antrag angeführten Tagessatz der EURO Interbank Offered Rate für 3 Monate (veröffentlicht von Thomson Reuters, einzusehen u. a. auf <a href="www.oenb.at">www.oenb.at</a>) in Folge Basisindox plus icm Aufschlag zusammen. Sollte der Basisindex einen negativen Wert anneimen, gelangt ausschließlich der Aufschlag als Zinssatz zur Ver.echnung.
- 3.3.2 D.: Zinssatz für die Berechnung des LE des auf variabler Zinsbasis in CHF geschlossenen LV setzt sich aus dem am Antrag angeführten Lagessatz der "London Interbank Offered Rate für 6 Monate" für CHF veröffentlicht von Thomson Reuters) in Folge Basisindex plus dem Arischlag zusammen. Sollte der Basisindex einen negativen Wert annehmen, gelangt ausschließlich der Aufschlag als Zinssatz zur Verrechnung.
- 3.4. Zu Anpassungen des LE ist der LG berechtigt, hinsichtlich der Punkte 3.4.1. bis 3.4.3. aber auch verpflichtet, wenn
- 3.4.1. sich die Kalkulationsgrundlagen, insbes. die Anschaffungskosten, die Nebenkosten für das LO ändern und/oder die der Berechnung zugrunde gelegten Steuern, Steuervorschriften, Abgaben und Gebühren oder bankrechtliche Gesetze oder Vorschriften eine Änderung erfahren oder neue eingeführt werden. Dies gilt im selben Umfang für Änderungen der Investitionsbegünstigungen, sofern diese bei Abschluss des LV eine Kalkulationsgrundlage darstellten. In allen diesen Fällen ist der LG berechtigt, die Eigenleistungen des LN und den kalkulatorischen Restwert im entsprechenden Verhältnis zu ändern.
- 3.4.2. der LV auf variabler Zinsbasis in EUR geschlossen wurde und sich der gem. Punkt 3.3.1. der Berechnung des LE zu Grunde liegende Basisindex andert. Eine erste Anpassung erfolgt zum LB, die weiteren am 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. eines jeden Jahres. Der der Berechnung des LE zugrunde liegende Zinssatz ändert sich um denselben Absolutbetrag, wie sich der Basisindex vom zwanzigsten Tag (bzw. der Basisindex des nächsten Banktages, wenn der zwanzigste Tag kein Banktag ist) des dem jeweiligen Anpassungsstichtag vorangehenden Monats gegenüber dem zuvor geltenden Basisindex verändert hat und wird auf das nächste Achtelprozent aufgerundet. Zu Anpassungen des LE zu Gunsten des LN ist der LG jedoch erst dann verpflichtet, wenn die Veränderung im Vergleich zum letztverrechneten LE netto mehr als EUR 4,50 beträgt.

Wird der dem LE zu Grunde liegende Basisindex nicht mehr veröffentlicht, so ist als Maßstab der Berechnung eine von einer anderen offiziellen Stelle oder von einer namhaften österreichischen Bank vorgenommene Geldmarkt-Berechnung heranzuziehen;

3.4.3. der LV auf variabler Zinsbasis in CHF abgeschlossen wurde und sich der gem. Punkt 3.3.2. der Berechnung des LE zu Grunde liegende Basisindex ändert. Eine erste Anpassung erfolgt zum LB, die weiteren am 1.2. und 1.8. eines jeden Jahres. Der der Berechnung des LE zugrunde liegende Zinssatz ändert sich um denselben Absolutbetrag, wie sich der Basisindex vom zwanzigsten Tag (bzw. der Basisindex des nächsten Banktages, wenn der zwanzigste Tag kein Banktag ist) des dem jeweiligen Anpassungsstichtag vorangehenden Monats gegenüber dem zuvor geltenden Basisindex verändert hat und wird auf das nächste Achtelprozent aufgerundet. Zu Anpassungen des LE zu Gunsten des LN ist der LG jedoch erst dann verpflichtet, wenn die Veränderung im Vergleich zum letztverrechneten LE netto mehr als CHF 6,00 beträgt.

Wird der dem LE zu Grunde liegende Basisindex nicht mehr veröffentlicht, so ist jener Geldmarkt-Zinssatz heranzuziehen, der dafür von einer namhaften österreichischen Bank veröffentlicht wird;

- 3.4.4. der LV auf Fixzinsbasis abgeschossen wurde; diesfalls erfolgt die endgültige Festlegung des Fixzinssatzes zu LB auf Basis der zu diesem Zeitpunkt aktuell herrschenden und somit für die Refinanzierung maßgeblichen Geld- und Kapitalmarktsätze;
- **3.4.5.** das Rating eines LN, Bürgen oder Garanten sich verschlechtert, insbesondere wenn der LN mit der Zahlung eines LE oder einer sonstigen Verpflichtungen aus diesem LV samt AGB mehr als einen Monat in Verzug ist. LG ist damit berechtigt, auch bei allen übrigen mit dem LN bestehenden Leasingverträgen die Anpassung vorzunehmen.
- 3.5. Für sämtliche Zahlungen, die der LG im Rahmen der Beschaffung des LO bis zur Übernahme leistet, werden dem LN Vorfinanzierungszinsen in bank-üblicher Art und Höhe berechnet. Diese Vorfinanzierungszinsen werden entweder gemeinsam mit dem ersten LE oder gemäß gesonderter Vorschreibung fällig. Ab Übernahme bis zum LB wird dem LN pro Tag ein anteiliges Nutzungsentgelt in Höhe eines Dreißigstels des monatlichen LE in Rechnung gestellt.
- 3.6. Sämtliche Kosten, Gebühren und Abgaben, die aus dem Abschluss dieses LV und/oder aus dem Betrieb und der Nutzung des LO anfallen, sind vom LN zu tragen. Etwaige dem LG vorgeschriebene und von diesem bezahlte Kosten, Gebühren und Abgaben werden dem LN weiterberechnet und sind nach Rechnungslegung fällig.
- **3.7.** Der LN ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen des LG aufzurechnen.

### 4. VERZUG

Bei Zahlungsverzug hat der LN Verzugszinsen in Höhe von 14 % p. a. zu bezahlen. Der LG ist berechtigt, die Verzugszinsen vierteljährlich zu kapitalisieren. Der LN ist verpflichtet, dem LG alle jene Kosten zu ersetzen, die zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung der Forderung erforderlich sind. Dies sind insbesondere Inkasso-, Interventions Exzindierungskosten, Kosten für Sachverständigengutachten etc. Ein jede Mahnung werden pauschal Mahnspesen verrechnet. Für die erste Mannang EUR 25,- / CHF 40,- für die zweite Mahnung EUR 50,- / CHF 80, und für jede weitere Mahnung EUR 100,- / CHF 160,-

Der LG ist berechtigt, jede bei ihm eingehende Zahlung ungeachtet anderslautender Erklärungen zur Abdeckung von rückständigen Kosten und Zinsen oder der ältesten ausständigen LE oder der zuletzt fälligen LE zu verwenden. Bestehen für den LN mehrere Verträge – sei es alleine oder in Gemeinschaft mit anderen Personen – ist jenes Konto auf das die Zahlung anzurechnen ist, vom LG zu bestimmen.

Ist der LN mit der Zahlung eines LE oder einer anderen Fälligkeit ganz oder teilweise zwei Wochen in Verzug und erfolgt trotz Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen keine Zahlung des Rückstandes, kann der LG den LV vorzeitig auflösen (Punkt 7.) und/oder die restlichen LE bis Vertragsende sofort fällig stellen und/oder dem LN sofort das Benützungsrecht am LO entziehen.

## 5. DEPOTZAHLUNG / LEASINGENTGELTVORAUSZAHLUNG

- **5.1.** Vereinbarte Depots bzw. vereinbarte Leasingentgeltvorauszahlungen sind binnen 5 Bankwerktagen ab Aufforderung, ohne eine solche aber spätestens bei LB an den LG zu leisten
- **5.2.** Für Depotzahlungen und Leasingentgeltvorauszahlungen werden keine Zinsen gutgeschrieben, diese sind in der Berechnung des LE berücksichtigt. Ein fixes Depot dient während der gesamten Vertragsdauer und bis zur Durchführung der Endabrechnung zur Sicherung aller Verpflichtungen des LN aus diesem LV und auch jenen aus der sonstigen Geschäftsverbindung mit dem LG. Nach Beendigung des LV ist das fixe Depot soweit es vom LG nicht in Anwendung der vorgenannten Sicherungsbestimmungen aufgerechnet wurde an den LN rückzuerstatten.
- **5.3.** Eine Leasingentgeltvorauszahlung ist ein einmaliges, umsatzsteuerpflichtiges LE, das bei der Berechnung des LE über die Laufzeit des LV berücksichtigt wird. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung kann der LN daraus keine Ansprüche geltend machen.

#### 6. NUTZUNG / BETRIEB DES LO

- **6.1.** Der LN hat bis zur Rückgabe des LO für den einwandfreien, funktionsund verkehrssicheren Zustand des LO zu sorgen und hat alle erforderlichen
  und/oder vom Hersteller empfohlenen Wartungen, sowie auch alle
  erforderlichen Reparaturen auf eigene Kosten von autorisierten Werkstätte
  durchführen zu lassen, um das LO so vor einer vorzeitigen Entwertung zu
  bewahren. Es ist ausschließlich Sache des LN, für die Erfüllung aller für den
  Betrieb und die Nutzung des LO erforderlichen Voraussetzungen zu sorgen.
  Der LN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass es nicht zu Verbindungen des
  LO mit anderen Objekten kommt, die zu einem Verlust des Eigentums des
  LG am LO führen könnten. Nach erfolgter Übernahme darf der Standort des
  LO ohne schriftliche Zustimmung des LG nicht geändert werden.
- 6.2. Der LN hat stets alle für ihn und das LO geltenden (insbes. die gesetzlichen) Vorschriften oder (insbes. die vertraglichen) Obliegenheiten jedweder Art einzuhalten. Die Verbringung des LO aus dem Staatsgebiet der Republik Österreich ist nur mit der vorherigen schriftliche Zustimmung des LG erlaubt und stets mit der Verpflichtung des LN verbunden, dem LG alle daraus resultierenden steuer- und abgabenrechtliche Nachteile zu ersetzen. Ausgenommen vom Verbringungsverbot sind bis zu 60 Tage dauernde Auslandsfahrten mit Kraftfahrzeugen. Bei solchen Auslandsfahrten hat der LN insbesondere für die volle Versicherungsdeckung und die Einhaltung von Zollvorschriften und aller anderen Bestimmungen in den Reisezielländern zu sorgen. Der LN hat weiters dafür zu sorgen, dass das LO ausschließlichdurch dafür zugelassene und taugliche Personen betrieben wird. Dies gilt insbesondere für Kraftfahrzeuge, die ausschließlich von Personen betrieben werden dürfen, die einen entsprechenden Führerschein vorweisen und nicht fahruntauglich sind. Der LN haftet dem LG für sämtliche Schäden und Nachteile, die im Falle von Verletzungen der vorgenannten Vorschriften, Obliegenheiten und Verbote verschuldensunabhängige Haftung resultierend aus Beschädigung, LN entstehen. Den trifft für alle Nachteile, die dem LG. Verlust, Beschlagnahme etc Auslandsfahrten, entstehen.
- **6.3.** Der LN hat das LO von Zugriffen Dritter freizuhalten und den LG von allen wichtigen Umständen, insbesondere Pfändung, Entwendung, Beschaligung oder Verlust aus welchen Gründen immer, unverzüglich schrifflich in Kenntnis zu setzen. Der LN darf das im Eigentum des LG streit de LD weder veräußern, verpfänden, noch mit Rechten Dritter belasten Weiters darf der LN das LO ohne schriftliche Zustimmung des LG vede, an Dritte vermieten, noch anderweitig entgeltlich oder unentgeltlich überhassen. Für den Fall der unerlaubten Vermietung oder der unzulässigen überhassung des LO an Dritte, tritt der LN bereits hiermit zahlungshalber alle Rashte aus seiner Rechtsbeziehung zu Dritten an den LG ab, der diese Abtretung annimmt.
- **6.4.** Der LG und/oder dessen bevollmächtigte Vertreter haben das jederzeitige Recht, das LO bei vorheriger Anmeldung während der Geschäftszeiten des LN zu besichtigen, bei Gefahr im Verzug, zu jeder Tages und Nachtzeit auch ohne Mitwirkung des LN. Der LN verzichtet in iedem Fall auf das Rechtsmittel der Besitzstörungsklage.
- **6.5.** Wenn Gefahr besteht, dass gegen die Nutzungsbestimmungen verstoßen wird oder das LO missbräuchlich verwendet oder Exekution droht, ist LG berechtigt, dem LN das Benützungsrecht am LO sofort zu entziehen.
- 6.6. Stehzeiten, Erschwerung oder Verhinderung des Gebrauchs des LO aus welchem Grunde immer entbinden den LN nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des LV, insbesondere zur Zahlung des vollen LE.
- 6.7. An- bzw. Einbauten sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insoweit Zulässig als der Wert des LO dadurch nicht vermindert wird. Sie dürfen entfernt werden, sofern der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Werden die Einbauten vor Rückgabe des LO nicht entfernt, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum des LG über.

## 7. KÜNDIGUNG / VORZEITIGE AUFLÖSUNG

**7.1.** Wird der LV auf unbestimmte Dauer geschlossen, endet dieser durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten. Der LN verzichtet ab Vertragsunterfertigung bis zur Übernahme des LO und sodann auf die gemäß Antrag vereinbarte Dauer, gerechnet ab LB auf die Ausübung des Kündigungsrechtes. Eine Teilkündigung ist unzulässig.

Wird der LV auf bestimmte Dauer geschossen, endet dieser mit Ablauf der vereinbarten Dauer, gerechnet ab LB.

- 7.2. Der LG kann diesen LV aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- **7.2.1.** ein LN, Bürge oder Garant unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat;

- 7.2.2. vom LO ein erheblich nachteiliger Gebrauch gemacht wird oder anderweitig gegen die Nutzungsbestimmungen verstoßen wird, insbesondere auch dann, wenn dem LG bzw. seinem Bevollmächtigten, aus welchen Gründen auch immer, der Zutritt für die Besichtigung des LO verweigert oder nicht gewährt wird:
- **7.2.3.** der im LV vereinbarte Versicherungsschutz ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LG aufgehoben oder nicht während der gesamten Vertragsdauer aufrecht ist und/oder vom LN die im Punkt 13.2. beschriebene und Abtretungsbestätigung der Versicherung nicht beigebracht wird;
- 7.2.4. ein LN mit der Zahlung eines LE oder einer anderen Fälligkeit ganz oder teilweise zwei Wochen in Verzug ist und den Rückstand trotz Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung und Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist, nicht bezahlt:
- **7.2.5.** eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eines LN, Bürgen oder Garanten (auch deren Organe oder persönlich haftende Gesellschafter) eintritt, insbesondere wenn Exekution geführt wird, bei Zahlungseinstellungserklärungen, bei Moratoriumsvereinbarungen, bei Liquidation, bei mangels Masse abgewiesenem Insolvenzantrag, sowie bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, wenn die Auflösung des LV zur Abwendung schwerer Nachteile des LG unerlässlich ist:
- 7.2.6. der Tod oder die Geschäftsunfähigkeit eines LN, Bürgen oder Garanten (auch deren Organe oder persönlich haftende Gesellschafter) eintritt;
- **7.2.7.** das LO gestohlen wird, oder Totalschaden, Verlust oder Untergang vorliegt;
- **7.2.8.** ein LN, Bürge oder Garant seinen Firmen- oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt;
- **7.2.9.** ein LN seine gewerbliche/freiberufliche Unternehmertätigkeit einstellt, den Geschäftsbetrieb einschränkt oder den Betriebsgegenstand ändert;
- 7.2.10. durch einen Wechsel in der Rechtsform, der Unternehmensinhaber bzw. der Gesellschafter oder durch eine Umgründungsmaßnahme das Haftungspotential des LN oder von Sicherstellung leistenden Dritten beeinträchtigt wird, es sei denn der LN erbringt die vom LG geforderten Sicherheiten:
- **7.2.11.** der LN gegen seine im Punkt 16.6. angeführten Verpflichtungen verstößt;
- **7.2.12.** ein LN sonst gegen wesentliche Bestimmungen dieses LV veາຈເຮັດt.
- 7.3. Löst der LG den LV aufgrund der Bestimmungen des Punktes 12. f. vorzeitig auf, so ist er berechtigt, auch alle übrigen, mit dem LN husteneuden Vertragsverhältnisse zu den im jeweiligen Vertrag für den Fall der vorzeitigen Auflösung angeführten Rechtswirkungen vorzeitig aufzulösen.

# 8. ABRECHNUNG DES VORZEITIG AUFGELÖSTEN LV / SCHADENERSATZ

- 8.1. Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung hat der LG gegenüber dem LN zusätzlich zu allfällig zum Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung/Beendigung bestehenden Zahlungsrückständen (wie z. B. aus Leasingraten, Stundungsund Verzugszinsen, Rechts-, Gerichts-, Inkassokosten) einen sofort fälligen Anspruch auf
- **8.1.1.** einen Schadenersatz in Höhe der auf die restliche Vertragsdauer bzw. bis zum Ende des Kündigungsverzichtes des LN noch ausstehenden LE zuzüglich des kalkulatorischen Restwertes, abgezinst mit dem zum Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung/Beendigung
- geltenden Basiszinssatz (veröffentlicht von der Österreichischen Nationalbank), wenn der LV auf Basis variabler Zinsen in EUR geschlossen wurde;
- der Kalkulation des LE zugrunde liegenden Basisindex, wenn der LV auf Basis variabler Zinsen in CHF geschlossenen wurde;

Wurde der LV auf Basis fixer Zinsen geschlossen, ist der LG bei der Berechnung des Schadenersatzes nicht verpflichtet, eine Abzinsung vorzunehmen.

**8.1.2.** ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 % jener Summe, die sich aus allen bis zum Ende der Vertragsdauer bzw. bis zum Ende des Kündigungsverzichtes noch ausstehenden LE netto zuzüglich des kalkulatorischen Restwertes netto zusammensetzt, mindestens aber auf EUR 500,- / CHF 800,-, jeweils zzgl. MwSt.

- **8.1.3.** Ersatz aller Kosten und Aufwendungen samt daraus anfallender Steuern oder Abgaben, die dem LG im Zusammenhang der Sicherstellung, Instandsetzung, Aufbereitung und Verwertung des LO anfallen oder durch Dritte in Rechnung gestellt werden. Dazu zählen insbesondere Kosten für
- (rechtliche) Durchsetzung von Eigentums- und Herausgabeansprüche, (rechtliche) Abwehr fremder Ansprüche;
- Demontage, Ab- und Rücktransport, Rückholung und Verwahrung,
- Begutachtung durch Sachverständige, Abmeldung bzw. Deregistrierung, Zoll u. a. Behörden;
- Reparatur, Instandsetzung, Ersatzteilbeschaffung, Reinigung und Aufbereitung
- verkaufsfördernde Maßnahmen wie z.B. Mailings oder die Nutzung von Verkaufsplattformen.
- **8.2.** Die aus dem Verkauf oder der Weitervermietung des LO allfällig erzielten Verwertungserlöse bzw. -Entgelte werden dem LN bis zur Höhe seiner aus den Punkten 8.1. bis 8.1.3. resultierenden Verpflichtungen angerechnet. Von einem darüber hinaus gehenden Mehrerlös werden dem LN bis zu maximal 75 % vergütet. Der LG ist berechtigt, gegen diesen Vergütungsanspruch des LN allfällige Forderungen aufzurechnen. Erfolgt die Verwertung durch einen Leasing- bzw. Ratenkaufvertrag, kann der LG als Verwertungserlös den von einem Sachverständigen festgestellten Verkehrswert heranziehen.

#### 9. BEENDIGUNG DES LV, RÜCKSTELLUNG DES LO

- 9.1. Bei Beendigung des LV aus welchem Grunde immer oder Entzug des Benützungsrechtes, hat der LN das LO auf seine Kosten und Gefahr in einwandfreiem, betriebs- und verkehrssicheren Zustand (bei Fahrzeugen einschließlich Schlüssel, Zulassungspapiere, Servicebuch, Prüfbefunde etc.) mit allem Zubehör an die vom LG dem LN bekannt gegebene Übernahmestelle unverzüglich, spätestens innert 8 Werktagen, zurückzustellen. Erfolgt die Rückstellung nicht unverzüglich, ist der LG berechtigt, sich ohne Ankündigung, auch ohne Wissen, Willen und Mitwirkung des LN auf dessen Kosten den unmittelbaren Besitz am LO zu verschaffen bzw. d rich Dritte beschaffen zu lassen. Der LN verzichtet ausdrücklich auf das Rechtsmittel der Besitzstörungsklage und auf die Geltendmachung von Schaücherschansprüchen. An Stelle eines Kostennachweises für die Schaücherschaften ung kann der LG dem LN einen Pauschalbetrag von EUR 1.000,-/
- **9.2** Gegenstände, die sich im LO befinden, gehen entschädigungslos in das Figentum des LG über, sofern der LN diese Gegenstände nicht binnen 8 Wurktagen entfernt.
- **9.3.** Bis zur Rückstellung hat der LN vorbehaltlich weiterer Ansprüche dem LG für jeden angefangenen Monat ein Benützungsentgelt in Höhe des zuletzt gültigen LE zu bezahlen.

# 10. ABRECHNUNG NACH ABLAUF DER VERTRAGSDAUER (GILT NICHT FÜR OPERATING-LEASING)

Bei Beendigung eines LV aufgrund des Ablaufes der Vertragsdauer bzw. der Kündigung durch den LN nach Ablauf seines Kündigungsverzichtes und einer Verwertung des LO an Dritte gilt Folgendes: Von einem nach der Abdeckung aller noch offenen Forderungen des LG, sonstiger Kosten (z. B. Verwertungskosten), Gebühren, Abgaben und Steuern verbleibenden Mehrerlös aus der Verwertung des LO werden dem LN bis maximal 75 % vergütet. Der LG ist berechtigt, gegen den Anspruch auf den verbleibenden Mehrerlös allfällige Forderungen aufzurechnen. Falls der Verwertungserlös des LO unter dem im LV angeführten kalkulatorischen Restwert (Soll-Erlös) liegt, hat der LN dem LG die Differenz zzgl. MwSt., die sonstigen Kosten (z.B. Verwertungskosten), alle Gebühren, Abgaben und Steuern, sowie allfällig bestehende Rückstände zu bezahlen.

## 11. ZUSATZBESTIMMUNGEN NUR FÜR OPERATING-LEASING

Sofern im LV nichts anderes vereinbart ist, hat das LO bei der Rückgabe des LO der Zustandsklasse 2 laut ÖNORM V5080 zu entsprechen.

Bei Beendigung des LV – aus welchem Grunde auch immer - ist der LG berechtigt, auf Kosten des LN ein für LG und LN verbindliches Schätzgutachten eines gerichtlich beeideten Gutachters über den Zustand des LO einzuholen.

Liegt der Zustand des LO bei der Rückgabe aufgrund übermäßiger Abnützung oder Wertminderung unter dem vereinbarten Zustand, so hat der LN dem LG den Minderwert bzw. die Kosten für die Herstellung des vereinbarten Zustandes binnen 8 Tage nach Bekanntgabe zu ersetzen. Liegt der Zustand des LO über dem vereinbarten Zustand, so erwachsen dem LN daraus keinerlei Vergütungsansprüche.

Bei Kraftfahrzeugen hat der LN dem LG für die gefahrenen Mehrkilometer zusätzlich eine Vergütung pro Kilometer in Höhe von 30 % jenes Betrages zu leisten, der sich ergibt, wenn das monatliche LE mit 12 multipliziert und durch die vereinbarte Jahreskilometerleistung dividiert wird. Die Mehrkilometer werden in der Weise ermittelt, dass von den tatsächlichen Gesamtkilometern die für die Zeit der effektiven Vertragsmonate vereinbarte Kilometerleistung abgezogen wird. Für eine geringere Fahrleistung erfolgt keine Vergütung.

Beim vorzeitig beendeten OPERATING-LV findet in der Berechnung des Schadenersatzes nach Punkt 8.1.1. keine Berücksichtigung eines kalkulatorischen Restwertes statt, ebenso nicht bei der Berechnung des Bearbeitungsentgeltes gem. Punkt 8.1.2. Weiters gelten die Bestimmungen der Punkte 8.2. und 10. nicht für OPERATING-LEASING.

#### 12. SOLIDARHAFTUNG

- 12.1. Sämtliche LN haften für alle Zahlungsverpflichtungen aus diesem LV als Solidarschuldner und somit zur ungeteilten Hand. Alle anderen Verpflichtungen treffen jeden einzelnen LN. Bei einer Mehrheit von Leasingnehmern können Rechte und Ansprüche aus diesem LV nur durch den an erster Stelle genannten LN dem LG gegenüber geltend gemacht werden. Er ist als Zustellungsbevollmächtigter anzusehen und gilt als Leistungsempfänger im Sinne des § 11 (1) Zi. 2 UStG. An ihn wird mit Wirkung für alle LN zugestellt.
- **12.2.** Sind mehrere LN konzernmäßig verbunden (mittels direkter oder indirekter Beteiligungen in horizontaler oder vertikaler Ebene), so ist der LG berechtigt, Guthaben und Verbindlichkeiten solcher Unternehmen untereinander zu verrechnen.

## 13. VERSICHERUNG / SCHADLOSERKLÄRUNG

- 13.1. Der LN ist verpflichtet, das LO spätestens ab Übernahme bei einem anerkannten Versicherungsinstitut mittels der im LV festgehaltenen Versicherungsart zum Neuwert zu versichern und bis zur Beendigung des LV versichert zu halten. Kommt der LN dieser Verpflichtung nicht nach, kann der LG eine entsprechende Versicherung auf Kosten des LN abschließen und dem LN zusätzlich einen Aufwandersatz in Höhe von EUR 500,- / CHF 800,- zzgl. MwSt. verrechnen. Der LN hat stets für die fristgerechte Bezahlung der Versicherungsprämien Sorge zu tragen. Für die Vereinbarung eines Selbstbehaltes ist die schriftliche Zustimmung des LG einzuholen.
- 13.2. Der LN tritt alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die er im Zusammenhang mit dem LO gegen den Versicherer und anderen Versicherungen aus gegenwärtigen und zukünftiger. Versicherungsverhältnissen hat und haben wird, hiermit an den LG ab Der LG nimmt die Abtretung ausdrücklich an. Der LN hat dem LG eine schriftliche Bestätigung des Versicherungsinstitut (Abtretungsbestätigung) folgenden Mindestinhalts beizubringen:
- der Versicherer hat die Abtretung zur Kenntnis genommen und ist Jamit einverstanden, dass er Zahlungen schuldbefreiend ausschließlich an den LG leisten kann;
- der Versicherer wird den LG sogleich schriftlich informieren, wenn der LN den Versicherungsvertrag verletzt, und wird dem LG innerhalb angemessener Frist, während der Versicherungsschutz aufrecht bleibt, Gelegenheit geben, die Vertragsverletzung zu beseitigen;
- eine Beendigung oder inhaltliche Veränderung des Versicherungsverhältnisses durch den LN ist nur mit schriftlicher Zustimmung des LG zulässig;
- der Versicherer wird den LG schriftlich benachrichtigen, wenn er das Versicherungsverhältnis beendigen will.

Sämtliche allfällig im Rahmen der Abtretung der Versicherungsansprüche anfallenden Kosten, insbes. jene für die Abtretungsbestätigung der Versicherung, hat der LN zu tragen.

- **13.3.** Für jede Anmahnung einer vom LN trotz Verpflichtung nicht beigebrachten Abtretungsbestätigung des Versicherers kann der LG dem LN Mahnspesen EUR 75,- / CHF 120,- verrechnen.
- 13.4. Wird der LG vom Versicherer über einen Prämienrückstand des LN in Kenntnis gesetzt und fordert der LG den LN zur Zahlung der offenen Versicherungsprämie an den Versicherer auf (Prämienmahnung), wird der LG dem LN dafür jeweils Mahnspesen in Höhe von EUR 75,- / CHF 120,-verrechnen; tritt der LG mit der Zahlung einer offenen Versicherungsprämie in Vorlage, so wird sie dem LN samt Kosten und einem Aufwandersatz in Höhe von EUR 250,- / CHF 400,- zzgl. MwSt. weiter berechnet.
- **13.5.** Der LN hat den LG jedenfalls bei jeglichem Schadensereignis hinsichtlich des nicht durch eine Versicherung gedeckten Schadens (inkl. Wertminderung, etc.) ungeachtet der Verschuldensfrage zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

13.6. Wird im LV auf die Versicherungspflicht des LN gemäß Punkt 13.1. einvernehmlich verzichtet, hat der LN bei jeglichem Schadensereignis (wie bspw. Beschädigung, Diebstahl, Untergang, Elementarereignis etc.) den LG umgehend und unaufgefordert zu informieren und es gilt Punkt 14. sinngemäß. Der LN hat den LG im Schadensfall für jegliche Wertminderung, den Verlust oder Untergang des LO – und sonstiger allfälliger Nachteile und Schäden - ungeachtet der Verschuldensfrage – schad- und klaglos zu halten.

#### 14. SCHADENSABWICKLUNG

- 14.1. Der LN hat für jeden Schadensfall am LO (dazu zählen auch Diebstahl, Untergang oder Verlust) unverzüglich eine Schadensmeldung an die Versicherung zu erstatten. Der LN hat gleichzeitig den LG vom Schadensereignis zu unterrichten und ihm eine Kopie seiner an die Versicherung gerichteten Schadensmeldung zur Verfügung zu stellen. Der LN haftet dem LG für eine nicht ordnungsgemäße Schadensmeldung. Soweit nicht eine Versicherung Ersatz leistet (z. B. wegen unterlassenem Abschluss einer voll deckenden Versicherung oder aufgrund eines/einer Selbstbehaltes, unzureichender Deckung, Eigenverschuldens oder Obliegenheitsverletzung etc.), hat der LN alle Schäden selbst zu tragen bzw. dem LG zu ersetzen.
- 14.2. Der LN hat im eigenen Namen und auf eigene Kosten für eine allfällig erforderliche Bergung und Abschleppung des LO ebenso zu sorgen, wie für die Schadensbegutachtung durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen. Der LN hat vor Reparatur des LO soweit nicht im Hinblick auf unmittelbare Gefahrabwendung untunlich die schriftliche Zustimmung des LG einzuholen. Dieser darf die Reparatur nur aus wichtigen Gründen (insbesondere Totalschadensfall) verweigern. Der LN haftet für die vollen Kosten (inkl. MwSt.) aller Reparaturen, die er ohne Genehmigung des LG beauftragt hat. Reparaturen am LO dürfen nur von dafür konzessionierten Werkstätten unter Wahrung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen vorgenommen werden. Im Übrigen hat der LN bei Schadensfällen allen Anweisungen des Versicherers und des LG zu folgen.
- 14.3. Soweit Ansprüche gegen Dritte bestehen, ist ausschließlich der LG als Eigentinner des LO unmittelbar geschädigt und anspruchsberechtigt. Es obliegt nam LG, die Ansprüche aus einem Schadensfall gegenüber Dritten entweder zeibst durchzusetzen oder dem LN die Abtretung dieser Ansprüche zu f Dv chsetzung anzubieten. Der LN erklärt bereits jetzt die Annahme einer derangen Abtretung und verpflichtet sich, so abgetretene Ansprüche Geverzüglich zu betreiben, den LG vom Verfahren laufend zu informieren und an ich geleistete Schadenersatzzahlungen unverzüglich an den LG weiterzuleiten. Risiko und Kosten der Schadenabwicklung und Geitendmachung der Ansprüche trägt in jedem Fall der LN. Sämtliche Leistungen Dritter sind ausschließlich an den LG zu bezahlen. Im Falle des Fremdverschuldens bestimmt der LG, ob der Schaden über die Kaskoversicherung reguliert wird oder der Unfallgegner in Anspruch zu nehmen ist.
- **14.4.** In eine allfällig dem LN zu erstellenden Endabrechnung des LV wird der LG nur jene Schadenersatzleistungen Dritter (z. B. von Versicherungen) aufnehmen, die er tatsächlich erhalten hat.

# 15. WEITERE PAUSCHAL-VERWALTKUNGSKOSTENSÄTZE

- Für vom LN angeforderte außerordentliche Berechnungen, mit Ausnahme der laufenden Leasingentgeltvorschreibungen, wird vom LG jeweils ein Aufwandersatz in angemessener Höhe berechnet, mindestens jedenfalls EUR 20,- / CHF 32,- zzgl. MwSt.;
- -Für jede vom LG vorzunehmende Auslandsüberweisung und/oder Eilüberweisung wird dem LN zusätzlich zu den dabei anfallenden Kosten ein Aufwandersatz von EUR 20,- / CHF 32,- zzgl. MwSt. berechnet;
- Stellt der LG dem LN oder dessen Vertreter einen Typenschein/Einzelgenehmigungsbescheid zum Zwecke der Um- bzw. Abmeldung, der Umtypisierung oder für behördliche Überprüfungen vorübergehend zur Verfügung, wird der LG dem LN dafür jeweils eine Aufwandsentschädigung über EUR 25,- / CHF 40,- zzgl. MwSt. verrechnen.
- -Für jeden einzelnen nach LB durchzuführenden Teilab- bzw. Teilzugang (Verminderung bzw. Erhöhung des Anschaffungswertes, somit Veränderung der Kalkulationsgrundlage) wird der LG dem LN einen Aufwandersatz in angemessener Höhe berechnen, mindestens jedenfalls EUR 250,-/CHF 400,- zzgl. MwSt.

# 16. SONSTIGES

- **16.1.** Der LN hat Änderungen seines Wohn- und Firmensitzes dem LG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Erklärungen des LG sind rechtswirksam, wenn sie an die vom LN zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt werden.
- **16.2.** Der LN erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Daten aus diesem Vertragsverhältnis automationsgestützt verarbeitet werden und dass sämtliche ihn betreffenden Daten, die dem LG im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem LN bekannt geworden sind, vom LG an

- Auskunftsstellen, wie z.B. Kreditschutzverband von 1870 einschl. der Kleinkreditevidenz zur Wahrung von Gläubigerschutzinteressen,
- Konzerngesellschaften und Dritte im Rahmen der (Re-, Co-)Finanzierung, des Berichts-, Controlling- und Revisionswesens,
- Versicherungen im Rahmen von Schadensabwicklungen
- Mitleasingnehmer zur Erfüllung der Informationsverpflichtungen
- Lieferanten, Vermittler, soweit dies für die Abwicklung erforderlich ist

weitergeleitet werden können. Der LN ermächtigt den LG ausdrücklich, in das Namensverzeichnis des Grundbuches Einsicht zu nehmen. Der LN darf seine Rechte und Pflichten aus diesem LV nur mit schriftlicher Zustimmung des LG abtreten oder übertragen.

- **16.3.** Alle Vereinbarungen zwischen dem LN und dem LG, insbesondere über Änderung oder Beendigung des LV, bedürfen der Schriftform.
- **16.4.** Der LN bestätigt, dass er das LO zumindest überwiegend für seine gewerbliche/freiberufliche Unternehmertätigkeit nutzen wird und den Leasingantrag ausschließlich aus diesem Grunde stellt. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass der LG Geschäfte mit Konsumenten ausdrücklich ablehnt und sich die Geltendmachung von Ersatzansprüchen vorbehält, falls dieser Vertrag auf der Basis falscher Angaben zur Unternehmereigenschaft des LN abgeschlossen wird und daraus für den LG Nachteile resultieren.
- **16.5.** Weder der Vermittler, noch der Lieferant sind bevollmächtigt, Zusagen zu machen oder Ergänzungen oder Nebenabreden, den LV betreffend zu vereinbaren. Der (die) LN bestätigt (bestätigen), dass solche nicht getroffen wurden, weiters, dass der LG ermächtigt ist, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannten Daten zu ergänzen.
- **16.6.** Der LN ist verpflichtet, dem LG mindestens einmal jährlich seinen (geprüften und testierten) Rechnungsabschluss vollständig innerhalb von 9 Monaten nach Ende dessen Wirtschaftsjahres unaufgefordert zuzusenden.
- **16.7.** Weiters ist der LN verpflichtet, den LG über wesentliche Änderungen, insbesondere eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des LN, unverzüglich zu unterrichten bzw. dem LG auf Anfrage sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation erforderlich sind.
- **16.8.** LG behält sich eine jederzeitige Änderung der AGB vor. Im Falle einer Änderung wird der LN durch Übermittlung der geänderten AGB davon informiert. Die Änderungen der AGB erlangen mit Veröffentlichung Wirksamkeit.
- **16.9.** Der Bestand dieses LV wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt (geltungserhaltende Reduktion). Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige und zuhäusige. Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggenallenen Bestimmung weitestmöglich entspricht